



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Friedrichstraße 11
70174 Stuttgart**

**Az. 591ppw/124-2025#008
Datum: 24.03.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Mosbach, Neubau Hangsicherung III“

**in der Gemeinde Mosbach
im Neckar-Odenwald-Kreis**

Bahn-km 43,501 bis 43,701

der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Presselstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	6
A.4.2	Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung	6
A.4.3	Führung des Kompensationsverzeichnisses	7
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.5	Gebietsschutz	7
A.4.6	Immissionsschutz.....	8
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz.....	8
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten.....	9
A.4.9	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusage gegenüber der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Lage innerhalb WSG.....	9
A.5.2	Zusage gegenüber der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Meldung von Vorkommnissen	10
A.5.3	Zusage gegenüber dem Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. – Information im Fall der Betroffenheit.....	10
A.5.4	Zusage gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ingenieurgeologische Betreuung des Vorhabens.....	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung.....	14
B.4.2	Variantenentscheidung	14
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	15

B.4.4	Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung	18
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.4.6	Gebietsschutz	22
B.4.7	Artenschutz	27
B.4.8	Immissionsschutz.....	35
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	38
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	38
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	39
B.4.13	Kampfmittel	40
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	40
B.4.15	Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien.....	41
B.4.16	Geologie und Geotechnik.....	42
B.5	Gesamtabwägung.....	42
B.6	Sofortige Vollziehung	43
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	43
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	44

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Mosbach, Neubau Hangsicherung III“, in der Gemeinde Mosbach, im Neckar-Odenwald-Kreis, Bahn-km 43,501 bis 43,701 der Strecke 4111, Neckargemünd - Friedrichshall, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen eine Übernetzung der Felsböschung (rund 2.450 m²) mit einer angrenzenden Auffangschürze auf einer Länge von rund 194 m links der Bahn. Das Vorhaben erfordert zudem die bauzeitliche Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und einer Bauzufahrt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 14.02.2025, 27 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan 1 Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
2.3	Übersichtslageplan 2 Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 14.02.2025, 3 Blätter zzgl. Deckblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 14.02.2025, 3 Blatt zzgl. Deckblatt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Bauwerksplan Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Ansicht Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Schnitt QS 1 Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
7.4	Bauwerksplan Schnitt QS 2 Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
7.5	Bauwerksplan Schnitt QS 3 Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
7.6	Bauwerksplan Schnitt QS 4 Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 28.10.2025, 57 Seiten inkl. Deckblatt und zzgl. Anhänge	genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 28.10.2025, 27 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1: 1.000	genehmigt
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung Planungsstand: 28.10.2025, 82 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
11	FFH-Vorprüfung Planungsstand: 14.02.2025, 21 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 14.02.2025, 50 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand: 19.11.2025	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Mitteilungspflicht im Fall des Antreffens von Grundwasser

Das unvorhergesehene Antreffen von Grundwasser ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis unverzüglich mitzuteilen und die Bauarbeiten einzustellen.

A.4.1.2 Erstellen eines Havarieplans

Zur Gewährleistung der schnellen Evakuierung der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der Vorbeugung von Gewässerverunreinigungen durch im Plangenehmigungsbereich befindliche Maschinen, Stoffe und gelagerte Materialien, ist rechtzeitig vor Baubeginn (Einrichtung der BE-Flächen) ein Handlungskonzept (Havarieplan) für den Fall eines bauzeitlichen Hochwasserereignisses zu erstellen. Es hat dabei die zum Teil nur kurzfristige Vorhersehbarkeit von Hochwasserereignissen und die ggf. erschwerte Erreichbarkeit der betroffenen Flächen ausreichend zu berücksichtigen und ist mit der Unteren Wasserbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer) vorab abzustimmen, zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf der im Überschwemmungsgebiet befindlichen BE-Fläche (Flurstück 5682 und 5693) nicht erlaubt.

A.4.2 Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) mit dem Schwerpunkt Naturschutz nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen (Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin

hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart, möglichst zeitnah das heißt spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss der Arbeiten sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises unaufgefordert vorzulegen.

A.4.3 Führung des Kompensationsverzeichnisses

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.4.1 Mehr als geringfügige Veränderung der Schneisen

Sofern eine Verlagerung der Schneisen um mehr als 5 m in nördliche oder südliche Richtung und damit nicht nur geringfügig erforderlich wird oder eine Verlegung auf ein anderes, insbesondere im Eigentum Dritter stehendes, Flurstück erforderlich ist oder die Einrichtung der Schneisen von den zugrunde gelegten Annahmen für die Eingriffsbewertung in Planunterlage 9.1. und/oder 9.3 erheblich nachteilig abweicht, ist nach Maßgabe der §§ 74 Abs. 6, 76 VwVfG die Genehmigung der Planänderung zu beantragen.

A.4.5 Gebietsschutz

A.4.5.1 Einweisung der Beteiligten vor Ort durch die UBÜ

Die vor Ort Tätigen sind von der zuständigen Umweltfachlichen Bauüberwachung über die Grenzen des Naturschutzgebietes „Auweinberge-Fuchsenloch“ und die, im Naturschutzgebiet einzuhaltenden Nebenbestimmungen zu informieren.

A.4.5.2 Minimierung von Eingriffen

Die Maßnahmen sind unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Schutzzweck des Naturschutzgebiets und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gebietsausstattung durchzuführen.

A.4.5.3 Zeitraum der Befreiung

Die unter B.4.6.1 enthaltene Befreiung gilt bis zum 28.02.2028.

A.4.6 Immissionsschutz

A.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) sind bei der Durchführung des Vorhabens anzuwenden. Erforderlichenfalls sind (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Dies hat unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten und der sonstigen Einzelfallumstände (z.B. unvorhersehbare Änderung im Bauablauf, relevante Betroffenheiten) zu erfolgen.

A.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN-Vorschriften 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

A.4.7.1 Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst

Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen, Behinderungen), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, sind rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr Mosbach abzustimmen und auch dem Rettungsdienst über die Integrierte Leitstelle Mosbach mitzuteilen.

A.4.7.2 Erstellung eines Lotsenplans

Um während der Bauzeit die Rettungskräfte an die Einsatzstelle führen zu können, ist ein Lotsenplan zu erstellen. Dieser ist dem Kreisbrandmeister des Neckar-Odenwald-Kreises, der Feuerwehr Mosbach sowie der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald mit Sitz in Mosbach spätestens eine Woche vor bei Beginn Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

A.4.7.3 Anbringen von Hinweis-Beschilderung

Zur Orientierung für den Rettungsdienst und die Feuerwehr ist vor Ort eine Hinweis-Beschilderung von der öffentlichen Straße bis zur Baustelle während der Bauzeit aufzustellen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Auf dem grasbewachsenen Wirtschaftsweg im Bereich Flurstück 5236 ist das Einbringen einer Schottertragschicht zu Gunsten des Einsatzes von Baggermatratzen (008_V) zu unterlassen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Lage innerhalb WSG

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrem Schreiben vom 15.09.2025 zu, die „Auflagen zum Betrieb von Baustellen in der Zone III/IIIA/IIIB von Wasserschutzgebieten“ des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis einzuhalten.

A.5.2 Zusage gegenüber der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Meldung von Vorkommnissen

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 14.08.2025 zu, Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Im Fall von Grundwassereingriffen und Grundwasserbenutzungen wird die wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt und sie werden rechtzeitig der unteren Wasserbehörde angezeigt.

A.5.3 Zusage gegenüber dem Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. – Information im Fall der Betroffenheit

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 14.08.2025 zu, den Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. rechtzeitig zu informieren, sofern Arbeiten Einfluss auf deren Beschilderung haben sollten.

A.5.4 Zusage gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ingenieurgeologische Betreuung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baumaßnahme während der Bauzeit angemessen ingenieurgeologisch überwachen zu lassen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Mosbach, Neubau Hangsicherung III“ hat eine Übernetzung der Felsböschung (rund 2.450 m²) mit einer angrenzenden Auffangschürze auf einer Länge von rund 194 m links der Bahn zum Gegenstand. Es erfordert zudem die bauzeitliche Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und einer Bauzufahrt. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 43,501 bis 43,701 der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall in Mosbach .

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.03.2025, Az. I.II-SW-S-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Mosbach, Neubau Hangsicherung III“ beantragt. Der Antrag ist am 14.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.04.2025, Az. 591ppw/124-2025#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreisfeuerwehrverband Neckar-Odenwald-Kreis Stellungnahme vom 20.05.2025
2.	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) Stellungnahme vom 26.05.2025
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 22.05.2025

4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 16 Stellungnahme vom 27.05.2025
----	--

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. Stellungnahme vom 20.05.2025
6.	Stadt Mosbach Stellungnahme vom 25.06.2025
7.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Stellungnahme vom 25.06.2025
8.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 25.06.2025
9.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 27.06.2025

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Im Zuge des Verfahrens kam es zu einer verfahrensrechtlichen Änderung der Planunterlagen, die die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Hinweise der Plangenehmigungsbehörde und Anpassungsbedarfe der Vorhabenträgerin aufgegriffen hat. Die vorgenommenen Änderungen sind im Blaudruck aus den Planunterlagen ersichtlich. Zu erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten Dritter sowie Aufgabenbereichen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden kam es hierdurch nicht. Den Beteiligungsanforderungen des § 73 Abs. 8 VwVfG wurde genügt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Im Einzelnen ergibt sich die Erfüllung der oben genannten Anforderungen an eine Plangenehmigung aus den Ausführungen in B.3 bis B.4.16. Die verfahrensführende Behörde hat bei der Verfahrenswahl neben den Maßgaben der internen Verwaltungspraxis auch die Einzelfallumstände für das vorliegende Vorhaben in ihre Ermessensentscheidung einbezogen und sich in der Entscheidungsfindung von gültigen Ermessenskriterien leiten lassen. Im Rahmen der Ermessensausübung war insbesondere zu berücksichtigen, dass unter Anwendung der mit den Planunterlagen vorgelegten Schutzkonzepte der Vorhabenträgerin und aufgrund der vorgesehenen Bautätigkeiten nur in geringem Umfang Betroffenheiten und Beeinträchtigungen verbleiben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Sicherung der Schieneninfrastruktur vor äußeren Einwirkungen durch Steine oder Fels- beziehungsweise Mauerteile. Vorgenannte könnten sich aus dem Bereich links der Bahn lösen und auf die Strecke fallen. Dass derartige Prozesse in Gang sind, zeigt sich bereits im Bestand durch Anhäufungen aus Hangschutt im Bereich des Böschungsfußes. Künftig weiterhin fortschreitende Verwitterungsprozesse führen zu einer Verschlechterung der Situation im Bahnverkehr, da sich lösende Steine oder Felsteile eine Gefahr für die sichere Durchführung des Eisenbahnverkehrs darstellt. Die Planung mit dem Ziel der baulichen Sicherung dient folglich der dauerhaft sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebs. Aufgrund dessen, dass künftig Störungen des Bahnverkehrs durch Absturz- und Abbruchereignisse vermieden werden, werden auch die damit in Verbindung stehenden Verspätungen und Behinderungen vermieden. Die Planung verfolgt damit eisenbahnrechtliche Ziele (Attraktivität und Sicherheit der Eisenbahn) im Sinne des § 1 Abs. 1 AEG.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Kapitel 3 der Planunterlage 1 (PU) benennt und betrachtet die Vorhabenträgerin Varianten und unterzieht sie einer vergleichenden Betrachtung. Vom Vergleich umfasst ist die Nullvariante, eine Übernetzung der Böschung mittels Maschendrahtgeflecht, eine flächige, rückverankerte Spritzbetonsicherung, ein großer Steinschlagschutzzaun sowie Einzelsicherungen – jeweils kombiniert mit der Installation einer Auffangschürze, da eine Vernetzung der Natursteinmauer keinen hinreichenden Schutz vor Abrutschungen der Natursteinmauerreste bieten könnte. Auch eine Ertüchtigung der Trockensteinmauern statt einer technischen Sicherung wurde letztlich nachvollziehbar insbesondere aufgrund der umfassenden Betroffenheit von Grundstücken Dritter (E-Mail der Vorhabenträgerin vom 20.02.2026) verworfen.

Letztlich scheidet die Nullvariante aus, da bei einem Belassen des gegenwärtigen Zustands die Gefahren für den Eisenbahnverkehr fortbestehen würden. Die flächige Spritzbetonsicherung wurde nicht als Vorzugsvariante weiterverfolgt, da sie optisch stark hervortritt und letztlich umfangreiche Versiegelungen erfordert, was Eingriffe in Natur- und Landschaft bedeutet. Auch die Variante eines großen

Steinschlagschutzzauns wurde aufgrund der optischen Wirkung und vor allem da die örtlichen Begebenheiten nicht hinreichend geeignet sind verworfen. Zudem scheidet die Anbringung von Einzelsicherungen als Variante aus. Grund hierfür ist, dass der Hang auf der gesamten Fläche von kleineren und größeren abrutschenden Steinblöcken betroffen ist. Lediglich punktuelle Sicherungen würden folglich den Hangbereich nicht hinreichend sichern.

Die Herleitung der Vorzugsvariante durch die Vorhabenträgerin anhand der herangezogenen Kriterien (technischen Umsetzbarkeit und Sicherheit, Eingriffsintensität und -umfang, Kosten und Herstelldauer) ist nachvollziehbar und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Vernetzung der Fläche in Kombination mit einem Fangzaun bietet ein hohes Niveau an Sicherheit und stellt die einzige technisch machbare Lösung dar. Geprüft wurde durch die Vorhabenträgerin zudem, ob Varianten bestehen, bei denen eine dauerhafte Nutzung von Fremdgrundstücken vermieden würde. Eine Umsetzung ausschließlich auf bahneigenen Grundstücken musste jedoch aufgrund der Erwägungen zu Geologie und Grundbautechnik verworfen werden. Näheres zur Inanspruchnahme von Grundeigentum ist dem Kapitel B.4.14 zu entnehmen.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen erfordern weder wasserrechtliche Erlaubnisse noch Bewilligungen.

Das Vorhaben befindet sich jedoch innerhalb der weiteren Schutzzone (III bzw. IIIA) des Wasserschutzgebiets (WSG) „Tiefbrunnen CI, AII, GII, Neckarelz“ mit der Wasserschutzgebietsnummer 225.225. Die Vorhabenträgerin sieht mittels der Maßnahme 007_V „Nutzung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen, sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Materialien“ eine Maßnahme vor, durch die das Risiko des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Stoffe weitestgehend minimiert wird. Es dürfen durch die Baufirma nur ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen eingesetzt werden, es ist darauf zu achten, dass es sich bei den eingesetzten Materialien um umweltverträgliche Materialien handelt und es sind hinreichend Binde- und Neutralisationsmittel für die verwendeten Betriebsstoffe vorzuhalten. Das Abstellen von Geräten wird auf jene Bereiche beschränkt, die außerhalb von Schutzgebieten liegen. Somit ist im Bereich oberhalb des Hanges ein Abstellen von Baumaschinen nicht zulässig. Zusätzlich werden Betankungen nur auf einer befestigten Baustelleneinrichtungsfläche durchgeführt. Es handelt sich dabei

um die Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich Neckarzimmern (BE-Fläche auf dem Flurstück 475/1 Gemarkung Neckarzimmern). Negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Die durch das Vorhaben einzurichtenden Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Flurstücke 5682 und 5683 liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Neckars. Es handelt sich dabei um ein gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhaben ist jedoch auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der TöB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar. Das Landratsamt geht trotz der Lage der vorgenannten Baustelleneinrichtungsflächen im Überschwemmungsgebiet von einer gewässerwirtschaftlichen Genehmigungsfähigkeit aus (siehe Stellungnahme vom 25.06.2026). Es hat auf die Lage von BE-Flächen im Überschwemmungsgebiet und allgemeine rechtliche Anforderungen für die Realisierung von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten hingewiesen sowie sachgerechte Hinweise für eine hochwasserangepasste Vorhabenumsetzung erteilt (siehe A.4.1.2). Gemäß § 78 Abs. 7 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 WHG hat auch die Bauausführung hochwasserangepasst zu erfolgen. Dies umfasst u. a. organisatorische Maßnahmen bei oder – soweit planbar – im Vorfeld von Hochwasserereignissen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ist daher ein geeignetes Handlungskonzept für den Fall eines bauzeitlichen Hochwasserereignisses zu erstellen, insbesondere um die schnelle Evakuierung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtungsfläche zu gewährleisten und um nachteiligen Gewässerverunreinigungen durch im Plangenehmigungsbereich befindliche Maschinen und gelagerte Materialien und Stoffe vorzubeugen. Die hochwasserangepasste Errichtung ist dabei mit dem Landratsamt (Untere Wasserbehörde) im Vorfeld abzustimmen. Um eine effektive Vollzugskontrolle zu ermöglichen, ist das Handlungskonzept der Plangenehmigungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen (siehe A.4.1.2). Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf der im Überschwemmungsgebiet befindlichen BE-Fläche (Flurstücke 5682 und 5683) aus Gründen der Gefahrenvorsorge nicht erlaubt (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 3). Im Übrigen wird auf die LBP-Maßnahme 007_V verwiesen.

Mit Stellungnahme vom 25.05.2025 nahm die Technische Fachbehörde Grundwasserschutz zum Vorhaben Stellung. Es bestehen aufgrund der Lage der Maßnahme in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Bedenken hinsichtlich des

Schutzes des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwasserfassungen. Die Fachbehörde verweist darauf, dass in rund 175 m südwestlicher Entfernung die Schutzzone II beginnt. Die „Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB“ seien grundsätzlich zu beachten, ebenso wie die allgemeine Gesetzgebung zum Grundwasserschutz und die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO). Mit Schreiben vom 15.09.2025 sagt die Vorhabenträgerin die Einhaltung der „Auflagen zum Betrieb von Baustellen in der Zone III/IIIA/IIIB von Wasserschutzgebieten“ zu (siehe A.5.1).

Die Vorhabenträgerin sagt außerdem entsprechend der Forderung der Fachbehörde zu im Fall von besonderen Vorkommnissen die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu informieren (siehe A.5.2). Der Hinweis der Fachbehörde, dass Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und im Fall der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigungsfähig sei, nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis und sagt zu bei Grundwassereingriffen und Grundwasserbenutzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen und Eingriffe vorab der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (siehe A.5.2). Auch das unvorhergesehene Antreffen von Grundwasser ist entsprechend der Forderung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis im Sinne der Vorsorge unverzüglich anzuzeigen. Zudem sind die Bauarbeiten einzustellen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls fachlich geeignete Maßnahmen abstimmen zu können. Der Vorhabenträgerin wird darum Nebenbestimmung unter A.4.1.1 auferlegt.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde verbleibt kein Regelungsbedarf. Mit dem vorliegenden Antragsumfang sind keine Eingriffe in das Grundwasser verbunden. Der Forderung der Fachbehörde, wonach die Baustelle so anzulegen und zu sichern ist, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist, trägt die Vorhabenträgerin bereits mit den vorgesehenen Maßnahmen aus 007_V hinreichend Rechnung und wird zudem ergänzt durch die Zusage zur Einhaltung der „Auflagen zum Betrieb von Baustellen in der Zone III/IIIA/IIIB von Wasserschutzgebieten“ des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis. Auch ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde eine gesonderte Aufnahme einer Nebenbestimmung betreffend das Einbringen von Materialien in den Untergrund, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und des Grundwassers

ausgeschlossen werden kann, nicht erforderlich, da auch dies bereits durch das Maßnahmenblatt 007_V hinreichend Berücksichtigung findet.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes nahm mit Schreiben vom 26.05.2025 ebenfalls Stellung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit sei jedoch nicht gegeben. Vorsichtsmaßnahmen bezüglich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nach WHG/AwSV seien jedoch im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme zu beachten. Aufgrund dessen, dass es sich hierbei um geltendes Recht handelt, wird die Einhaltung vorausgesetzt und es ist keine weiterführende Regelung erforderlich.

B.4.4 Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung

Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung A.4.2 der Einsatz einer Speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz auferlegt, da mehrere kontrollbedürftige Sachverhalte vorliegen und es zu Eingriffen innerhalb eines FFH-Gebiets kommt. Ihr obliegt es unter anderem, die Umsetzung der mittels Maßnahmenblätter (PU 9.2) vorgesehenen Maßnahmen und die Vergrämung zu begleiten und zu überwachen. Die Anordnung erfolgt nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen (Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes. Infolge der ihr obliegenden Berichtspflichten gegenüber der Plangenehmigungsbehörde wird eine effektive Vollzugskontrolle ermöglicht.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin legte mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 9) eine Unterlage vor, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hinreichend und nachvollziehbar dargelegt werden und die auf methodisch korrekt erhobenen und aktuellen Daten basiert.

Nach Prüfung der unter §§ 13 ff. BNatSchG genannten Voraussetzungen kommt die Plangenehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die durch die Baumaßnahme ausgelösten Eingriffe zulässig sind. Dies unter Berücksichtigung der in der PU 9.2 enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (001_V bis 013_VA). Sie sind Teil der plangenehmigten Unterlagen und somit verbindlich umzusetzen. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt über die mittels Nebenbestimmung A.4.2 festgesetzte umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz.

B.4.5.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Die Vorhabenträgerin sieht die Einhaltung jahreszeitlicher Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzrodung und den Gehölzrückschnitt sowie die Baufeldfreimachung vor. Insbesondere aufgrund der randlichen Lage innerhalb der Grenzen eines Naturschutzgebiets und eines FFH-Gebiets sollen wiederkehrende Störungen vermieden werden, weswegen die Rückschnitte für Anfang Oktober kurz vor Beginn der Baumaßnahme vorgesehen sind. Vorlaufend zur Rodung wird die UBÜ (005_V) eine Kontrolle der zu rodenden Flächen vornehmen und nur im zutreffenden Fall die Fläche zur Rodung freigeben. Auch wird die UBÜ die Rodungen vor Ort begleiten.

Um zu vermeiden, dass Eingriffe in an das Baufeld angrenzende teils hochwertigen Vegetationsstrukturen erfolgen, sieht die Vorhabenträgerin Vegetationsschutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 über die gesamte Dauer der Baumaßnahme vor. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe über den Wirkpfad Boden in das Wasser gelangen werden ausschließlich ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen eingesetzt, Binde- und Neutralisationsmittel sowie Auffangwannen zur Lagerung vorgehalten und Betankungen ausschließlich auf befestigten Flächen durchgeführt. Zum Einsatz kommen ausschließlich umweltverträgliche Materialien. Die Vorhabenträgerin wird zudem sicherstellen, dass keine Fahrzeuge oberhalb des zu sichernden Hangs und damit innerhalb der Schutzgebiete abgestellt werden. Eine weitere Vermeidungsmaßnahme ist die Maßnahme 008_V. Sie umfasst den Schutz des Bodens während der Bauzeit. Dies wird gewährleistet indem die Vorgaben der DIN 18915, DIN 19731 und vor allem die der DIN 19639 berücksichtigt werden. Durch die Maßnahme ist sichergestellt, dass der Oberboden oberhalb des Hangs durch Baggermatratzen geschützt und nicht abgetragen wird. Eine Nutzung des Bereichs wird beschränkt auf Personen mit handgeführten Geräten, wodurch mechanische Verdichtungen weitgehend vermieden werden. Nach Abschluss der Arbeiten werden temporär beanspruchte Böden wiederhergestellt. Weiterführende Maßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung sind für die Plangenehmigungsbehörde nicht ersichtlich und wurden auch durch die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

Trotz der vorgenannten Maßnahmen entstehen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen. Zum weit überwiegenden Teil handelt es sich um bauzeitliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Betroffen sind in geringem Umfang auch hochwertige Biotoptypen wie beispielsweise 32 m² Magerwiese mittleren Standorts (Biotoptyp 33.43) oder 88 m² Feldgehölz (Biotoptyp 41.10). Zudem wurden im Bereich der Magerwiese die Schlüsselblume und die Bocks-Riemenzunge als besonders geschützte Arten festgestellt. Die Vorhabenträgerin sieht jedoch mit der Maßnahme 013_VA eine Maßnahme vor, durch die Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden. Die Planung wurde bereits dahingehend optimiert, dass die Zuwegung und Schneisen möglichst klein dimensioniert wurden und sie durch Bereiche mit Gehölzlücken oder Gebüschaufwuchs jüngerer Datums verlaufen. Zudem soll erforderlichenfalls eine kleinräumige Verlegung der Schneise erfolgen, sofern dadurch etwa ein Höhlenbaum erhalten werden könnte (011_VA). Im Bereich der Magerwiese soll die Schneise ebenfalls kleinräumig verlegt werden, sofern durch die UBÜ vor Baubeginn Exemplare der Bock-Riemenzunge nachgewiesen würden (013_VA). Mittels der Nebenbestimmung A.4.4.1 wird festgelegt, dass im Falle einer nicht nur geringfügigen Veränderung der Schneise und/oder ihrer Auswirkungen (Verschiebung mehr als 5 m in nördliche beziehungsweise südliche Richtung bzw. Inanspruchnahme Grundeigentum Dritter bzw. erhebliche Abweichung von den Eingriffsbewertungsgrundlagen) im Regelfall ein Planänderungsverfahren anzustreben ist und die Änderung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Anlage- oder betriebsbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Mit der temporären Nutzung der vorhabenbedingt genutzten Flächen gehen jedoch durch Abtragen und Befahren Beeinträchtigungen des Bodens einher. Im Kapitel 4 des LBP erfolgt eine verbal-argumentative Auseinandersetzung betreffend das Kompensationserfordernis nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen. Erhebliche nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben sich vorwiegend aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen. Beeinträchtigungen des Bodens können vollständig vermieden werden, sodass neben den in Tab. 9 dargestellten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen (natürliche Sukzession, Selbstbegrünung und erforderlichenfalls Mahdgutübertragung, Ansaat, Bodenlockerung) keine (dauerhaften) Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und das Vorhaben mit seinen Eingriffen im naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert ist.

Betreffend Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild kommt das Fachgutachten zu dem Schluss, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen. Trotz dem Vorhandensein von Kernflächen und Kernräumen trockener, mittlerer und feuchter Standorte kann aufgrund der kurzen Bauzeit sowie der Bauzeit über die Wintermonate nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Maßnahme keine Betroffenheit im Hinblick auf den Biotopverbund bewirkt.

Die Gemeinde Mosbach hat keine Bedenken bezüglich Eingriffen in Baumbestände, etwa aus satzungsrechtlichen Gründen, in das Verfahren eingebracht. Solche sind, soweit ersichtlich, auch nicht erkennbar. Die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 25.05.2025 zum Vorhaben. Es verbleibe unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Das Vorhaben ist folglich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

B.4.5.2 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und

- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (Nebenbestimmung unter A.4.3).

B.4.6 Gebietsschutz

B.4.6.1 Naturschutzgebiet „Auweinberge Fuchsenloch“ (Schutzgebiets-Nr. 2.228)

Das Vorhaben kommt in Teilen innerhalb der Grenze des Naturschutzgebiets „Auweinberge Fuchsenloch“ zu liegen. In der Unterlage 9.3 ist die Grenze des Naturschutzgebiets hinterlegt. Die eigentliche Sicherung des Hangs befindet sich nur zu sehr geringen Teilen innerhalb der Grenze des Naturschutzgebiets. Jedoch verlaufen die Schneisen und die Zuwegung oberhalb des zu sichernden Bereichs innerhalb des Schutzgebiets. Das Naturschutzgebiet ist im betreffenden Bereich deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist ausweislich § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auweinberge – Fuchsenloch“ vom 27.10.2010 die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Neckarhangs als gut strukturierter Landschaftsraum mit seinen geologischen, edaphischen, mikroklimatischen und landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Gegebenheiten und zum anderen die Sicherung von Gebüsch, mageren Wiesen und Halbtrockenrasen, des Obstbaumbestands und der Lesesteinriegel sowie der Weinbergsmauern als Lebensraum für teils seltene Tier- und Pflanzenarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu Verbotsverletzungen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten die Wege zu verlassen (Nr. 1), Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen (Nr. 3), Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4) sowie das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen (Nr. 5). Zudem ist das verursachen von Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verboten (Nr. 6). Und es ist ausweislich § 4 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung verboten Hecken, Gebüsche oder Bäume zu

beeinträchtigen. Da es sich bei den Schneisen um temporäre Wege handelt, fällt die Maßnahme zudem unter das Verbot baulicher Maßnahmen im Sinne von § 5 Nr. 2.

Eine Befreiung von den vorgenannten Vorschriften der Verordnung wird jedoch im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Dauer bis zum 28.02.2028 (siehe A.4.5.3) gewährt. Die Befreiung kann unter anderem erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Die Plangenehmigungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, die das Interesse an der Einhaltung der Verbotsbestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung überwiegen. Ziel der Baumaßnahme ist die langfristige Sicherung des Bahnverkehrs vor Steinschlag und damit die Erhöhung der Attraktivität und der Sicherheit für Reisende. Die Vorhabenträgerin konnte schlüssig darlegen, dass die Eingriffe im Bereich des Naturschutzgebiets kleinflächig und unausweichlich sind. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten sowie der Größe und Steilheit des Hangs ist eine ausschließlich gleisgebundene Erschließung der Baustelle technisch nicht möglich. Es handelt es sich ausschließlich um bauzeitliche Beeinträchtigungen innerhalb des Naturschutzgebietes und von einer vollständigen und zeitnahen Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Bereiche ist auszugehen.

Die von der Fachbehörde benannten Nebenbestimmungen wurden insoweit übernommen, sofern sie nicht bereits ohnehin Teil der Planunterlagen waren oder dies im Zuge der Änderungen im Blaudruck wurden.

Mittels der Nebenbestimmungen A.4.5.1 und A.4.5.2 wird sichergestellt, dass die am Bau Beteiligten über den Verlauf der Grenze des Naturschutzgebiets und die damit einhergehenden Verpflichtungen informiert werden und mit größtmöglicher Sorgfalt handeln werden. Die in der PU 9.2 enthaltenen Maßnahmenblätter sind Teil der plangenehmigten Unterlagen und somit auch ohne Aufnahme einer Nebenbestimmung verbindlich durch die Vorhabenträgerin umzusetzen, weswegen eine Nebenbestimmung durch die Plangenehmigungsbehörde für entbehrlich erachtet wird. Die durch die Fachbehörde geforderte Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Befristung der Befreiung wird der Vorhabenträgerin mittels der Nebenbestimmung A.4.5.3 auferlegt, was jedoch vor dem Hintergrund des geplanten Bauablaufs zwischen Oktober 2027 und Januar 2028 keinen begrenzenden Faktor auf Seiten der

Vorhabenträgerin für die Umsetzung des Vorhabens darstellen dürfte und vor dem Hintergrund des Beginns der Vegetationsperiode für erforderlich erachtet wird.

B.4.6.2 Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ (Schutzgebiets-Nr. 2.25.025)

Das Vorhaben befindet sich ausgenommen des nordwestlichen Endes innerhalb der Gebietsgrenze des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ mit der Schutzgebiets-Nr. 2.25.025. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal zwischen Haßmersheim und Binau mit seinen Seitentälern und angrenzenden Hochflächen (Neckartal III)" vom 01.12.1986 zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung vom 27.11.2023 weist den Talabschnitt des Neckars zwischen Binau und Haßmersheim-Neckarmühlbach als Schutzgegenstand aus. Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind der Flusslauf des Neckars mit seinen Seitenbächen, Auen, die Talflanken, Randhöhen und die talnahen Teile der anschließenden Hochflächen.

Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung der charakteristischen Tallandschaft mitsamt Wechseln von steilen Prall- und flachen Gleithängen, schluchtartigen Klingen und Flussauen. Zudem ist die Erhaltung traditioneller Landnutzung und Siedlungsformen und Erhalt sowie Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ebenfalls wie die Erhaltung von Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch einen sparsamen Umgang mit raumbeanspruchenden Eingriffen als Schutzzweck definiert. Verboten im Sinne der Verordnung sind Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie bedürfen im Sinne des § 5 einer Erlaubnis. Weitere Erlaubnisvorbehalte sind unter § 5 Abs. 2 gefasst.

Demnach ist die im Vorhaben beabsichtigte Nutzung von Flächen zur Lagerung von Material und gegebenenfalls als Abstellfläche für Baufahrzeuge gemäß §5 Abs. 2 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung ebenso erlaubnispflichtig wie die unter § 5 Abs. 2 Nr. 6 gefasste Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen. Mit Stellungnahme vom 25.06.2025 erteilt die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bestehen vor dem Hintergrund der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Versagensgründe und die Erlaubnis wird im Sinne des § 5 Abs. 3 der oben genannten Schutzgebietsverordnung erteilt.

B.4.6.3 Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3)

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3). Zweck des Naturparks ist es, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen und einen naturnahen

Landschaftscharakter zu erhalten, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern sowie Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Es liegen erlaubnispflichtige Handlungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 vor, da aufgrund der Nutzung von Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen ein Lagern von Gegenständen erfolgt und zudem die Zuwegung oberhalb des Hangs die Anlage von Wegen darstellt. Die zu sichernden Hangbereiche werden über die Wintermonate kurzzeitig in ihrer Erscheinung verändert und es finden Eingriffe auf den BE-Flächen und oberhalb des Hangs statt. Die Vegetation wird sich jedoch im Hangbereich binnen kurzer Zeit wieder entwickeln können und die Vernetzung überdecken. Auch die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Arbeiten zeitnah wiederhergestellt. Lediglich die Auffangschürze wird optisch in Erscheinung treten. Durch das Vorhaben werden die unter § 4 Nrn. 1 – 5 genannten Verbote nicht erfüllt und das Vorhaben läuft dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht entgegen. Zudem wird der Charakter des Gebietes nicht verändert. Gemäß § 5 Abs. 3 ist damit die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ergeht im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis. Entsprechend der Zusage unter A.5.3 wird die Vorhabenträgerin den Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. rechtzeitig informieren, sofern Arbeiten Einfluss auf deren Beschilderung haben.

B.4.6.4 Naturdenkmal „Froschgraben“ (Schutzgebiets-Nr. 82250581303)

Das Naturdenkmal „Froschgraben“ wird ausweislich Kapitel 1.5 der PU 9.1 mittels der Maßnahme 006_V als Bautabuzone ausgewiesen. Dies ist zudem im Maßnahmenplan (PU 9.4) entsprechend dargestellt. Folglich kann eine erhebliche Betroffenheit des Naturdenkmals ausgeschlossen werden.

B.4.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden sich gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Durch Anbringen des Netzes wird der „Trockenhang 'Obere Au' südlich Neckarelz (Nr.: 166202250255)“ auf rund 226 m² überspannt. Es ist aufgrund der Maschenweite von 8,3 x 14,3 cm und der lediglich sehr punktuellen Anbringung nicht davon auszugehen, dass das Drahtnetz die ökologische Funktion des gesetzlich geschützten Biotops einschränkt, weswegen weder von einer Zerstörung noch von einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

In alle weiteren gesetzlich geschützten Biotope wie etwa die Gehölzstrukturen entlang der Bahnstrecke südlich Neckarelz (Nr.: 166202250253) und die Mähwiese

nordwestlich Gewann "Obere Au", NSG Auweinberge-Fuchsenloch (Nr.: 366202250371) wird nicht eingegriffen. Eine vollständige Aufzählung der gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet ist im Kapitel 1.3 der PU 9.1 enthalten. Zudem sind die gesetzlich geschützten Biotope im Bestands- und Konfliktplan (PU 9.3) dargestellt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde in deren Stellungnahme kein Einwand betreffend das gesetzlich geschützte Biotop erhoben.

B.4.6.6 FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“ (Schutzgebiets-Nr. 6620341)

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“ mit der Schutzgebiets-Nr. 6620341 an. Weder der zu vernetzende Bereich noch eine der Baustelleneinrichtungsflächen liegen innerhalb der Gebietsgrenze. Bauzeitlich sind jedoch für die Installation des Schutznetzes zwei Schneisen mit der maximalen Breite von 1,5 m oberhalb des Hangs erforderlich. Die Schneisen sowie die Zuwegung zu den Schneisen verlaufen innerhalb des FFH-Gebiets und dienen der Andienung des Hangs von oben. Sie werden während der Baumaßnahme durch Menschen und handgeführte Kleingerätschaften genutzt werden und verlaufen außerhalb von im Managementplan als Lebensraumtypen (LRT) oder als Lebensstätte geschützter Tierarten erfassten Bereiche. Die Vorhabenträgerin legte mit der Unterlage 11 der PU eine FFH-Vorprüfung vor. Mittels der Vorprüfung wird anhand bestehender Daten ermittelt, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet sein kann, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die vorliegende FFH-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde verzichtet.

Im Untersuchungsgebiet kommt ausschließlich der LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) vor. Es handelt sich dabei um zwei Flächen angrenzend an den parallel zum Hang und bereits im Bestand bestehenden Grasweg. Alle weiteren LRT wie auch der prioritäre LRT 6210 (Kalk-Magerrasen) sowie Lebensräume von Arten kommen ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebiets vor (vgl. Tab. 2 der PU 11). Durch das Vorhaben kommt es bauzeitlich und damit für eine Dauer von rund vier Monaten zur Gefahr durch Schadstoffeinträge, zur vergleichsweise kleinräumigen Flächeninanspruchnahme (je rund 20 m auf 1,5 m) und zum Verlust von Vegetationsstrukturen sowie zur Beeinträchtigung von Habitatstrukturen durch Baulärm und Erschütterungen. Im Rahmen der Vorprüfung wird jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass Auswirkungen auf die Erhaltungs- beziehungsweise

Entwicklungsziele ausgeschlossen werden können. Die akustischen Auswirkungen des Vorhabens sind auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt. Zudem befinden sich keine Lebensstätten lärmempfindlicher Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets. Bereits im Zuge der Planung wurde berücksichtigt, dass bestehende Gehölzlücken oder Bereiche jüngeren Aufwuchses gewählt wurden und ältere Baumbestände nicht betroffen sind und eine Schneise nicht durch einen als LRT kartierten Bereich führt. Eine Übersicht der in anlage-, betriebs- und baubedingt gegliederten Auswirkungen auf Lebensräume und Lebensstätten ist der Tabelle 3 der PU 11 zu entnehmen.

Für den LRT Magere Flachland-Mähwiesen (6510) wird neben der Erhaltung der Bestände in Ausdehnung und Qualität die Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs der Wiesenflächen in den Teilgebieten und die Erhaltung der unterschiedlichen standorts- und nutzungsabhängigen Ausprägungen im Gebiet als Erhaltungsziel ausgewiesen. Als Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände, die Entwicklung weiterer Bestände des LRT auf Flächen mit günstigen standörtlichen Bedingungen und eine Verbesserung von Beständen im günstigen Erhaltungszustand hin zu einem hervorragenden ausgewiesen.

Es kommt bauzeitlich zur Inanspruchnahme von Teilen einer Magerwiese, eines Graswegs und von Gehölzen. Die Wiederherstellung der Flächen wird durch Selbstbegrünung erfolgen und lediglich im Bedarfsfall durch Mahdgutübertragung unterstützt. Auch die Schneisen werden durch natürliche Sukzession zuwachsen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden, sodass die vorgelegte Planunterlage aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde hinreichend ist, um den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Von Seiten der Fachbehörden wurden im Rahmen der Beteiligung keine Anmerkungen zur FFH-Vorprüfung eingebracht. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde stehen die gebietsschutzrechtlichen Anforderungen der Vorhabengenehmigung nicht entgegen.

B.4.7 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin reichte mit den Planunterlagen neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (PU 10) ein. Sie dient im Wesentlichen dazu die Auswirkungen der Vernetzung auf alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten zu beleuchten und stellt dar, ob es zur Verwirklichung von

Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Hierbei sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Im Fall des Eintritts von Verbotstatbeständen sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht zu beanstanden. Die Abschichtung der planungsrelevanten Arten erfolgte basierend auf der faunistischen Planraumanalyse. Um eine hinreichend aktuelle und umfassende Datenbasis sicherzustellen, erfolgten jeweils vier Erfassungen zu den Artgruppen Vögel und Reptilien und drei Erfassungen von Fledermäusen. Die Erfassungen erfolgten 2024 zwischen März und September. Die gewählten Kartiermethoden sind geeignet, um die artenschutzrechtlichen Sachverhalte hinreichend beurteilen zu können. Die Vorhabenträgerin kommt zu dem Schluss, dass trotz der im LBP integrierten Maßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden kann und folglich eine Ausnahme erforderlich ist. Nähere Ausführungen zu den jeweiligen Artgruppen sind in den folgenden Kapiteln enthalten.

B.4.7.1 Reptilien

Mittels Sichtbeobachtung wurden im Mai, Juni, August und September 2024 Erhebungen betreffend Reptilien fachgerecht durchgeführt. Es wurden vorwiegend im unteren Hangbereich Sichtnachweise der Mauereidechse erbracht (bis zu vier Individuen). Ein Nachweis der Schlingnatter gelang im Gleisnebenbereich. Aufgrund der Struktur des Bereichs und aufgrund der teilweisen Überhänge wird das Vorkommen der Schlingnatter vorwiegend am Hangfuß sowie entlang der Gleise ebenso wie im Bereich der Trockenmauern angenommen.

Das Fachgutachten prüft die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Während der Durchführung des Vorhabens kann eine Überwinterung von Mauereidechsen im Felshang nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von überwinternden Individuen können folglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Struktur des Hangs ist auch eine im Vorfeld zu den Eingriffen durchgeführte vollständige Vergrämung nicht möglich. Ein Abfangen verbunden mit einer Sicherung des Baubereichs vor dem Wiedereinwandern von Tieren mittels Reptilienschutzzaun wird im gegenständlichen Bereich ebenfalls als nicht umsetzbar angesehen. Zwar sieht die Vorhabenträgerin mit der Maßnahme 003_V einen Reptilienschutzzaun ergänzend zur Vergrämung und

dem Abfang von Reptilien (004_VA) unter Beteiligung der Umweltfachlichen Bauüberwachung (005_VA_V) und die Ausweisung von Bautabuzonen durch die UBÜ vor. Aufgrund der Eignung des gesamten Hangs als Lebensraum für Mauereidechsen kommt der Fachgutachter zu dem Schluss, dass ein baubedingtes Verletzen beziehungsweise Töten einzelner Individuen während der Winterruhe nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt wird. Folglich beantragt die Vorhabenträgerin eine Ausnahme von dem Verbot des Verletzens beziehungsweise Tötens der Mauereidechse. Im Hinblick auf das Störungsverbot sowie das Verbot zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt der Fachgutachter unter Berücksichtigung der vorgesehenen oben genannten Maßnahmen zu dem Schluss, dass keine weitere Verbotsverletzung betreffend Mauereidechsen erfolgt. Auch bezogen auf die nachgewiesene Schlingnatter kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe äußert sich mit Schreiben vom 30.06.2025 zum Vorhaben, insbesondere zum Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot. Die Fachbehörde kommt jedoch unter anderem unter Berücksichtigung des Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat und Dierschke zu dem Schluss, dass die Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbot nicht erforderlich sei, da es sich bei der Mauereidechse um eine Art handelt, die als mäßig empfindlich gegenüber Individuenverlusten eingestuft wird. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Risiko der Tötung aus Sicht der Fachbehörde bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt das Tötungsverbot nicht vor, sofern das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht durch Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Es wären jedoch aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde auch die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben, sodass auch eine Ausnahme erteilt werden könnte. Die höhere Naturschutzbehörde verweist zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote auf die formale Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Da diese in der Stellungnahme vom 25.06.2025 ohne nähere Ausführungen und entgegen dem Prüfungsergebnis der PU 10 in den Planunterlagen davon ausging, dass artenschutzrechtliche Verbote vermieden würden, wurde sie mit dem Schreiben vom 09.09.2025 erneut um Prüfung des Fachgutachtens hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und den Ausführungen im

Fachgutachten gebeten. Mit Antwortschreiben vom 22.09.2025 erging durch die untere Naturschutzbehörde dann der Verweis auf die formale Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde aufgrund des Ausnahmeantrags. Mit erneutem Schreiben wurde die Untere Naturschutzbehörde um fachliche Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Verboten gebeten, worauf hin durch die Mail vom 03.03.2026 seitens der Fachbehörde nochmals klargestellt wurde, dass auch die untere Naturschutzbehörde die Auffassung vertritt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Planunterlagen und der Auseinandersetzung der höheren Naturschutzbehörde sowie aufgrund der finalen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, teilt die Plangenehmigungsbehörde die Auffassung der Fachbehörden, weswegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung als nicht erforderlich zurückgewiesen wird.

Die Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben verbleibt nach wertender Betrachtung der Plangenehmigungsbehörde unterhalb der Signifikanzschwelle, da angesichts der Erfassungsergebnisse der Kartierung und der zu erwartenden Gesamtzahl an Individuen von einer Betroffenheit einzelner Individuen auszugehen ist, jedoch eine Gefahr der Tötung oder Verletzung für im Hangbereich überwinternde Individuen auch im allgemeinen Naturgeschehen etwa durch Rutschungen und Abbruchereignisse besteht und zudem ein weitestmöglicher Abfang von Individuen in Teilen des Hangs (Hangschulter und Hangfuß) bereits vorgesehen ist. Dies in Kombination mit der teilweisen Installation von Schutzzäunen. Es konnte mit Schreiben vom 04.03.2026 durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Einbringen weiterer Habitat- und Strukturelemente in angrenzende Bereiche einerseits nicht zur Unterstützung der Vergrämung und damit der Vermeidung dienlich sein würde, sondern andererseits lediglich weitere Beeinträchtigungen im Naturschutz- und FFH-Gebiet auslösen würde.

Mit Schreiben vom 04.03.2026 wies die Vorhabenträgerin zudem darauf hin, dass zum voraussichtlichen Baubeginn Anfang Oktober zahlreiche Mauereidechsen noch nicht vollständig in der Winterruhe sein werden, sodass gegebenenfalls auch eine gewisse Fluchtfähigkeit von Individuen besteht.

Durch das Vorhaben und die damit verbundenen punktuell erforderlichen Bohrungen in einem Bohrraster von rund 2,25 x 2,25 m (mit Bohrungen vornehmlich im Bereich des belastungsfähigen anstehenden Felsens und nicht im Bereich bestehender und zur Überwinterung gegebenenfalls geeigneter Spalten) sowie unter Berücksichtigung

der Kartiierungsergebnisse und des Umsetzungszeitraums ist der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Es ist entsprechend 003_VA in Verbindung mit 004_VA die Aufgabe der UBÜ sicherzustellen, dass durch die fachgerechten Vergrämnungsmaßnahmen am Hangfuß sowie oberhalb des Hangs nach Möglichkeit keine Individuen für den Überwinterungszeitraum zusätzlich in den von den Bohrungen betroffenen Bereich hineinvergrämt werden und in Folge dort die Zahl überwinternder Tiere gar durch die Vermeidungsmaßnahme gesteigert würde. Wenngleich die Erteilung einer Ausnahme nicht erforderlich ist, sei darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für deren Erteilung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG nach überschlägiger Prüfung der Ausführungen des Fachgutachtens gegeben wären.

B.4.7.2 Avifauna

Es erfolgten Brutvogelkartierungen entsprechend dem Methodenblatt V1 nach Albrecht et al. (2014). Insgesamt erfolgten vier Kartierdurchgänge jeweils in den frühen Morgenstunden. In deren Rahmen wurden 44 Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen, davon 26 Arten mit Brutverdacht und vier Arten mit Brutnachweis. Zwar handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, zwölf der erfassten Arten wurden jedoch aufgrund ihrer Gefährdung (Rote Liste) oder aufgrund der Listung in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einzeln betrachtet. Es handelt sich dabei um die Arten Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Mäusebussard, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star und Turmfalke.

Unter Berücksichtigung der Bauzeit zwischen Oktober und Januar (vgl. Kap. 8 der PU 1) und aufgrund der vom Vorhaben nur vergleichsweise kleinflächig betroffenen Habitatstrukturen wird für die meisten Arten bereits eine Betroffenheit ausgeschlossen, zumal gleichartige Strukturen im Umfeld des Vorhabens weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Vorhabenträgerin sieht im Rahmen der Vorhabenumsetzung Vermeidungsmaßnahmen vor, um Konflikte im Hinblick auf Vögel zu vermeiden. Zum einen ist die Maßnahme 001_V – „Jahreszeitliche Vorgabe für die Gehölzrodung/ Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung“ in den Planunterlagen enthalten, wodurch vermieden wird, dass während der Vogelbrutzeit Eingriffe in Gehölze oder die Baufeldräumung erfolgen. Durch die Maßnahme 002_V – „Vegetationsschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Bauzeit“ wird sichergestellt, dass angrenzende Vegetationsbereiche geschont und folglich weiterhin oder unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung stehen. Zudem obliegt der mittels 005_V

festgesetzten Umweltfachlichen Bauüberwachung die in 006_V enthaltene Ausweisung von Bautabuzonen. Aufgrund der Eingriffe im Bereich der Schneisen oberhalb des zu vernetzenden Hangs ist außerdem die Maßnahme 011_VA Teil der Planunterlagen. Es handelt sich dabei um eine Baufeldkontrolle vor Rodung. Dadurch wird sichergestellt, dass möglichst keine Höhlenbäume gefällt werden müssen. Im Fall des Vorhandenseins von Höhlenbäumen würde die Schneise möglichst kleinräumig verlegt und dadurch eine Fällung umgangen. Sollte bei einzelnen Bäumen die Fällung nicht vermeidbar sein, würden diese zunächst auf eine Nutzung durch planungsrelevante Arten hin geprüft und die Fällung im Nachweisfall verzögert. Aufgrund der Tatsache, dass die Lage der Schneisen bereits so gewählt wurde, dass höherwertige Bereiche des Gehölzes möglichst ausgespart werden, ist ein Vorkommen von Höhlen-/Horstbäumen unwahrscheinlich. Sollte der Fall eintreten, dass im Zuge der vorlaufenden Kontrolle ein hinzugekommener Höhlen- oder Horstbaum erfasst wird, dessen Fällung auch mittels kleinräumiger Verlegung der Schneise nicht umgangen werden könnte, ist es Aufgabe der UBÜ an geeigneter Stelle einen Ersatz auszubringen und die dafür erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Arten wie auch den verschiedenen Gilden der Vögel allgemeiner Planungsrelevanz wird auf das Kapitel 3.3.2 der PU 10 verwiesen. Dort wird jeweils unter der Berücksichtigung artspezifischer Merkmale wie beispielsweise Fluchtdistanz und Zugverhalten hergeleitet, ob das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen hat. Das Fachgutachten kommt zu dem Schluss, dass bezogen auf die Avifauna keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen entstehen und somit keine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind die Darlegungen schlüssig und fachlich korrekt. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sind hinreichend. Auch von Seiten der Fachbehörden wurden keine Anmerkungen betreffend die Avifauna geäußert.

B.4.7.3 Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet befinden sich für die Haselmaus potenziell geeignete Habitatstrukturen in Form von Säumen an Feldgehölzen und Waldbeständen. Eine Erfassung der Haselmaus wurde ausweislich der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 3.1) nicht durchgeführt, da die letztlich relevanten Eingriffe in Form zweier Schneisen durch das Gehölz oberhalb der zu vernetzenden Fläche erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Planung aufgenommen wurden. Folglich kann ein

Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Da die Winterruhe der Haselmaus ab Ende Oktober beginnt, wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt, dass der Eingriffsbereich (insbesondere die Schneisen oberhalb des Hangs) frei von Überwinterungsstrukturen gehalten wird, um eine Überwinterung von Individuen im Eingriffsbereich und den Schneisen zu vermeiden. Die übrigen Bereiche des Gehölzes bleiben erhalten, sodass die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gegeben sein wird. Die Planung sieht vor, dass die Rodung Anfang Oktober durchzuführen ist (001_V). Zudem werden die Bereiche der Schneisen auf ein Vorkommen von Haselmäusen hin überprüft. Sollte mittels Tubes ein Vorkommen nachgewiesen werden, werden die Tubes in angrenzende geeignete Bereiche umgehängt (011_VA). Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aufgrund der lediglich geringen Breite der Schneisen (1,5 m) wird der Lebensraum der Haselmaus durch das Vorhaben nicht zerschnitten. Die Haselmaus kann den relativ schmalen dann gehölzfreien Bereich auf dem Boden queren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Haselmaus kann folglich ausgeschlossen werden. Es werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände verwirklicht.

B.4.7.4 Fledermäuse

Fledermäuse wurden mittels Untersuchung potenzieller Habitatstrukturen, Rufanalysen, Ausflugsbeobachtungen am Hang sowie mittels Transektbegehung an insgesamt drei Terminen (Mai, August, September) erfasst. Einzelheiten zur Erfassung sind dem Kapitel 2.2 der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Es wurden insgesamt drei Fledermausarten sowie Vorkommen aus zwei Rufgruppen (Mausohren, Abendsegler) nachgewiesen. Das Fachgutachten kommt schlüssig zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Rufnachweise im Untersuchungsgebiet ein Quartier der vorgenannten Arten zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, weswegen eine vertiefte Prüfung erfolgte. Für alle weiteren nachgewiesenen Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Quartierseignung wird vorwiegend aus zwei in der Felswand befindlichen senkrecht verlaufenden Spalten mit unbekannter Tiefe abgeleitet sowie aufgrund des Vorhandenseins von Bäumen mit Stammrissen oder Spechthöhlen.

Es konnten jedoch im Zuge der Ausflugsbeobachtungen der Spalten keine Ausflüge nachgewiesen werden, was nach gutachterlicher Einschätzung unter anderem auf die Lage innerhalb des Gefahrenbereichs der Bestandsstrecke sowie auf den Aufwuchs von Gebüsch- und Ruderalbeständen zurückgeführt wird. Gemäß Gutachten ist nicht von einer Nutzung der Spalten durch Fledermäuse auszugehen.

Um jedoch auch zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme eine kurzfristige Nutzung durch Einzeltiere und gegebenenfalls ein Überwintern auszuschließen, sieht die Vorhabenträgerin mit der Maßnahme 012_VA erneute Ausflugskontrollen für die Spalten im August und September vor Baubeginn und vor Beginn des Winterschlafs vor. Sollten die Spalten durch vereinzelte Individuen genutzt werden, wird die Spalte mittels One-Way Pass verschlossen. Die Installation hat so zu erfolgen, dass der Ausflug eines Individuums möglich wäre, ein erneutes Einfliegen jedoch verhindert würde. Dadurch wird verhindert, dass Einzeltiere während der Baumaßnahme Verletzt oder getötet würden.

Eine Beeinträchtigung von in Bäumen befindlichen Individuen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der nächste für eine Überwinterung geeignete Baum befindet sich in rund 150 m Entfernung zum Vorhaben. Zudem wurden die Schneisen so geplant, dass sie vorwiegend durch Gehölzlücken oder jungen Gehölzaufwuchs führen und damit keine Baumhöhlen vorhanden sein werden. Durch die Maßnahme 011_VA wird sichergestellt, dass nochmals kurz vor Beginn der Rodung Anfang Oktober die Schneisen auf das Vorkommen von Höhlenbäumen geprüft werden. Im Fall des Vorkommens würde eine kleinräumige Verlegung der Schneisen geprüft oder im Fall einer erforderlichen Fällung würde vorab ein One-Way Pass angebracht. Die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen werden durch die Umweltfachliche Bauüberwachung begleitet und durch die Ausweisung von Bautabuzonen (006_V) flankiert. Durch die vorgenannten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass es im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen durch das Vorhaben kommt. Auch ist es ausgeschlossen, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, da die Kontrollen der Spalten bereits im August beziehungsweise September erfolgen. Sollten entgegen dem bisherigen Stand und den Kenntnissen zur Fledermausaktivität in den Spalten doch einzelne Individuen nachgewiesen werden, bliebe für diese hinreichend Zeit in ein geeignetes Quartier zur Überwinterung zu wechseln. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population des Kleinabendseglers und der Zwergfledermaus wird somit nachvollziehbar ausgeschlossen. Selbiges gilt für das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG. Durch das vorgesehene Vorgehen der Vernetzung werden die Spalten nicht dauerhaft unzugänglich gemacht. Aufgrund der Maschenweite von 8,3 x 14,3 cm wäre nach Abschluss der Baumaßnahme eine Nutzung durch Fledermäuse möglich. Auch im Bereich der Schneisen ist nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, da die Bereiche 2024 geprüft wurden und keine geeigneten Bäume vorhanden waren. Eine geringfügige Verlegung der Schneisen wäre im Fall des Vorhandenseins denkbar, sodass eine Zerstörung vermieden würden. Auch von Seiten der Fachbehörden wurden keine Bedenken gegenüber der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geäußert.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm bietet die AVV Baulärm, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und den Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (siehe A.4.6.1). Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche, zum Beispiel der tatsächlichen Lärmvorbelastung durch Verkehr – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

B.4.8.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

In der vorgelegten Schalltechnischen Untersuchung (PU 13) sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- und Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung berechnet und beurteilt worden. Betrachtet wurden unter der Bezeichnung „Bereich Industriegebiet“ drei Bauphasen (Baustelleneinrichtung, Beräumen und Ankerbohrungen, Montage Netz), wobei für alle drei Bauphasen zunächst der Tag- und Nachtzeitraum betrachtet wurde.

Während aller drei Bauphasen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Lediglich in der Bauphase 3 sind für den Tag keine Überschreitungen an Gebäuden zu erwarten. Überschreitungen von 70 dB(A) am Tag sind an keinem Gebäude zu erwarten, jedoch wird für den Fall nächtlicher Arbeiten in Bauphase 1 und 2 an einem Gebäude mit Werten über 60 dB(A) in der Nacht gerechnet. Werte von 70 dB(A) am Tag beziehungsweise 60 dB(A) in der Nacht werden in der Rechtsprechung als Anhalt für potenzielle Gesundheitsgefährdung angesehen. Die Tabelle 2 der PU 13 zeigt eine Übersicht der Überschreitungen ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen. Zudem sind in Anlage 3.1 bis 3.6 „Mosbach“ die Pegelbereiche ohne Maßnahmen kartografisch dargestellt.

Die Vorhabenträgerin sieht ausweislich Kapitel 9.5 die Übernahme der aus der Diskussion im Schallgutachten (Kapitel 5.4 und Tab. 5 der PU 13) resultierenden Maßnahmen vor. Zum einen werden die Arbeiten ausschließlich im Tagzeitraum zwischen 7-20 Uhr durchgeführt und zum anderen werden organisatorische Maßnahmen umgesetzt. So werden ausschließlich geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Zudem wird die Baumaßnahme so ausgeführt werden, dass vermeidbare Geräusche vermieden werden. Die Ausführungsfirma wird bereits in den Angebotsunterlagen darlegen, dass die einzusetzenden Geräte auf die zu leistenden Arbeiten im Hinblick auf Funktion und Größe abgestimmt sind. Darüber hinaus wird durch die Vorhabenträgerin eine umfassende Information der Anwohnenden über Art und Umfang der Bautätigkeiten erfolgen, eine Ansprechstelle benannt werden, an die sich Anwohnende mit Überschreitungen wenden können und es wird ein Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicher Weise im Beschwerdefall vorgesehen.

Es verbleibt lediglich in der Bauphase 1 und 2 eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts an einem Gebäude. In der Bauphase 3 kommt es zu keiner Überschreitung.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist das vorgesehene Maßnahmenpaket auch unter Berücksichtigung der durch den Bahnbetrieb bereits bestehenden Vorbelastung, hinreichend, um die Betroffenheit von Anwohnern auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat auch eine erschütterungstechnische Untersuchung vorgelegt, in der die baubedingten Erschütterungsimmissionen für die schutzbedürftige Nachbarschaft im Umfeld der Maßnahme ermittelt und bewertet wurden. Auf die Unterlagen 13 Kapitel 6 wird insoweit verwiesen.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungseinwirkungen können die DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 als allgemein anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden. Die Vorschriften enthalten zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen. Durch den Begriff „Anhaltswerte“ wird klargestellt, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Die in den Vorschriften genannten Werte sind keine gesicherten Grenzwerte, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Das Fachgutachten bezieht sich auf Erfahrungswerte beziehungsweise Werte aus der Literatur zu erwarteten Immissionen, um Überschreitungen der Anhaltswerte abzuschätzen. Der Untergrund bestehend aus Lehm und Ton wird fachgutachterlich hinsichtlich der Weiterleitung von Bauerschütterungen als mäßig kritisch eingestuft. Erschütterungstechnisch sind im gegenständlichen Vorhaben die Ankerbohrungen am relevantesten.

Ausweislich des Gutachtens sind jedoch allenfalls Beeinträchtigungen im Nachtzeitraum und beschränkt auf den Nahbereich (unter 5 Meter) zu erwarten. Die Arbeiten wurden im Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen folglich nachvollziehbar als unkritisch oder allenfalls mäßig kritisch eingestuft. Spezifischer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus für die Zwecke der Erteilung der Plangenehmigung nicht.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Durch die Maßnahme, insbesondere die Beräumung des Hangfußes, fällt Material an, das der Entsorgung zugeführt werden wird. Die Vorhabenträgerin sieht vor die Beräumungsmassen baubegleitend mittels Haufwerksbeprobungen zu untersuchen (vgl. Kapitel 10.5 der PU 1). Das Beräumungsmaterial, vorwiegend bestehend aus Boden-/Felsmaterial sowie Oberboden und Grünschnitt wird in Haufenwerken von

maximal 500 m³ getrennt aufgesetzt werden und abfalltechnisch deklariert. Die Vorhabenträgerin sieht die geordnete Verwertung entsprechend geltender gesetzlichen Vorhaben vor. Es besteht aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Für die Dauer der Baumaßnahme werden Wirtschaftswege als Zuwegung für das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Zudem befindet sich die Baustelleneinrichtungsfläche mit der Nr. 5 des Bauwerksverzeichnisses auf ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Mit Schreiben vom 25.06.2025 äußerte der Fachdienst Landwirtschaft keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben. Der Ausgangszustand der Flächen sei wiederherzustellen und im Sinne des Bodenschutzes sei bei hohem Bodenwassergehalt die Befahrung zu unterlassen. Die Vorhabenträgerin habe zudem eine angemessene Entschädigung für etwaige Schäden an den Bewirtschafter zu entrichten. Entsprechend der in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahme 008_V werden Maßnahmen nach DIN 18915, DIN 19731 beziehungsweise DIN 19639 zum Schutz des Bodens ergriffen und Verdichtungsschäden vermieden, weswegen es aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht der Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung bedarf. Auch ist eine fachgerechte Wiederherstellung der Böden nach Abschluss des Bauvorhabens inklusive Bodenlockerungen und das Wiederandecken und Lockern vorgesehen. Regelungen zur Entschädigung etwaiger Schäden sind nicht Teil des Plangenehmigungsverfahrens.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Die unmittelbar geltenden Anforderungen an den Brand- und Katastrophenschutz bei Eisenbahnbetriebsanlagen ergeben sich aus § 4 Abs. 3 AEG i. V. m. dem technischen Regelwerk beziehungsweise Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes.

Mit Schreiben vom 25.05.2025 nimmt der Kreisbrandmeister des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zum Vorhaben Stellung. Sperrungen, Umleitungen oder Behinderungen, die den Brandschutz oder die Rettung beeinflussen seien rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr Neckarzimmern abzustimmen. Die entsprechende Forderung wurde unter der Nebenbestimmung A.4.7.1 in die Plangenehmigung aufgenommen. Zwar werden ausweislich der Ausführungen in den Planunterlagen keine Wege gesperrt. Durch die

Nebenbestimmung wird jedoch im Sinne der Vorsorge festgelegt, dass gegebenenfalls andere Tätigkeiten, die zu Behinderungen bei der Rettung führen könnten, vorab mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

Der Vorhabenträgerin wird zusätzlich und entsprechend der Forderung des Kreisbrandmeisters auferlegt, dass ein Lotsenplan zu erstellen ist (A.4.7.2). Der Plan dient im Einsatzfall der zügigen Orientierung für den Rettungsdienst und die Feuerwehr. Zudem ist durch die Vorhabenträgerin sicher zu stellen, dass vor Ort eine Hinweis-Beschilderung von einer öffentlichen Straße bis zur Baustelle während der Bauzeit angebracht wird. Aufgrund der Lage der Maßnahme abseits öffentlicher Straßen erleichtert dies die Auffindbarkeit der Zufahrtsmöglichkeit zur Baumaßnahme. Die weiteren Forderungen des Kreisbrandmeisters, wozu auch eine Berücksichtigung vorbeugender Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art entsprechend des Merkblatts „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der BG-Bau oder das Vorhalten von Feuerlöschern zählt, wird nicht im Rahmen der Plangenehmigung geregelt. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde wird unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen dem Brand- und Katastrophenschutz hinreichend Rechnung getragen und das Vorhaben ist mit eben diesen Belangen vereinbar.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Zufahrt zum Vorhaben erfolgt einerseits über einen grasbewachsenen Weg (Flurstück 5306 und 5236) oberhalb des zu sichernden Hangs (siehe PU 8). Andererseits befindet sich bei km 45,573 ein Bahnübergang, der als Eingleisstelle genutzt wird. Im Bereich Bahn-km 43,763 wird ein höhengleicher Gleiszugang erstellt. Zudem wird die auf Ackerflächen befindliche Baustelleneinrichtungsfläche (Nr. 5 der PU 4) über den Wirtschaftsweg (Flurstück 5704) erreicht.

Entgegen der Ausführung im Erläuterungsbericht im Kapitel 5.5 wird mittels der Nebenbestimmung A.4.8 und entsprechend den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt, dass auch der Wirtschaftsweg im Bereich Flurstück 5236 nicht durch eine Schottertragschicht, sondern entsprechend der Maßnahme 008_V, durch Baggermatratzen geschützt werden wird. Der Einsatz von Baggermatratzen dient sowohl dem Erhalt der Bodenstruktur als auch der Schonung vorhandener Vegetation. Verglichen mit einer Schottertragschicht schützen die Baggermatratzen besser vor den Belastungen in Folge der Nutzung als Zuwegung für handgeführte Geräte. Weitere Regelungen betreffend Straßen, Wege oder Zufahrten werden nicht erforderlich. Auch von Seiten der Träger öffentlicher Belange gingen keine weiteren Hinweise oder Forderungen ein.

B.4.13 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin legte ein Kampfmittelgutachten vor, aus dem hervor geht, dass für den Bereich der Baumaßnahme eine Belastung durch Kampfmittel ausgeschlossen werden kann. Es bestehe kein weiterer Handlungsbedarf. Die geplante BE-Fläche (Flst. 5682 bzw. 5683) ist nicht Teil des Kampfmittelgutachtens. Mit Schreiben vom 28.10.2025 legte die Vorhabenträgerin jedoch dar, dass die Fläche bereits im Bestand landwirtschaftlich genutzt wird. Die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche auf selbiger Fläche ist lediglich mit oberflächlichen Eingriffen in den Boden verbunden. Weiterer regulatorischer Handlungsbedarf besteht folglich aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde auch unter Berücksichtigung des Schreibens der Vorhabenträgerin vom 21.10.2025 nicht; die Vorhabenträgerin hat gleichwohl die einschlägigen fachlichen Regelwerke zu beachten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung bedarf.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken und Grundstücken der öffentlichen Hand für die Zuwegungen und die Baustelleneinrichtungsflächen (Flst. 5682, 5683, 5236, 5241, 5246 auf Gemarkung Neckarelz und Flst. 475/1 Gemarkung Neckarzimmern). Es ist zudem eine Festlegung von dauerhaften Grunddienstbarkeiten auf privaten Grundstücken und auf Grundstücken der öffentlichen Hand erforderlich, da durch die Vernetzung (oberirdisch) und die Verpresskörper (unterirdisch) auch nicht vorhabenträgereigene Grundstücke dauerhaft beansprucht werden (Flst. 5241, 5242, 5243, 5244, 5245, 5246 Gemarkung Neckarelz).

Die Vorhabenträgerin stellt die jeweilig erforderliche Grundstücksinanspruchnahme sowohl im Kapitel 10.1 der PU 1 als auch im Grunderwerbsplan (PU 5) und dem Grunderwerbsverzeichnis (PU 6) dar.

Entgegen der Ausführung im Kapitel 10.6 der PU 1 wurden dem Antrag auf Planrechtsentscheidung geeignete Einverständniserklärungen für die o. g. vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter vorgelegt. Sie genügt damit den formalen Anforderungen des § 74 Abs. 6. S. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Inanspruchnahme der o. g. Grundstücke ist nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde im beantragten Umfang auch in Anbetracht der besonderen grundrechtlich verankerten Schutzbedürftigkeit des Eigentums

erforderlich und angemessen. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zugunsten des öffentlichen Belangs des Erhalts und der Errichtung eisenbahnbetriebsnotweniger Infrastruktur zurückgestellt werden. Wie im Kapitel Planrechtfertigung (Kap. 2 der PU 1) durch die Vorhabenträgerin dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem genehmigten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den im öffentlichen Interesse liegenden Planungserfolg zu gefährden. Die Vorhabenträgerin hat alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben.

Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im plangenehmigten Umfang zurückzustehen.

B.4.15 Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Gemäß §11a AEG sollen Eisenbahnanlagen, die gebaut oder geändert werden, für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 08.07.2025 aufgefordert diesbezüglich Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 18.07.2025 erwiderte die Vorhabenträgerin, dass im Bereich des Vorhabens keine geeigneten Flächen vorhanden seien. Weder gebe es Dachflächen noch sei die vorhandene Hangfläche für eine Installation von Anlagen erneuerbarer

Energien geeignet. Die Beurteilung ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde schlüssig und nicht zu beanstanden.

B.4.16 Geologie und Geotechnik

Der Planung liegt eine geotechnische Untersuchung (PU 12) zugrunde. Ausweislich der fachgutachterlichen Empfehlungen gem. Planunterlage 12 Kap. 6 soll nach einer Räumung der Böschung von losem Material aus technischen Gesichtspunkten heraus eine Herstellung einer rückverankerten Übernetzung (A1 und A2) erfolgen. Die Vorhabenträgerin setzt dies mit der vorliegenden Planung um (vgl. Planunterlage 1, Kap. 5). Die vorhandenen Trockenmauern sollen ausweislich der geotechnischen Untersuchung im Fall der technischen Sicherung mittels Auffangschürze gesichert werden. Auch dies sieht die Vorhabenträgerin in ihrer Planung vor. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurden keine durchgreifenden geotechnischen Bedenken geäußert. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau fordert in seiner Stellungnahme eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung des Vorhabens. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu. Eine entsprechende Zusage wurde unter A.5.4 aufgenommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch das Vorhaben wird künftig die Sicherheit des Bahnverkehrs im betrachteten Abschnitt gewährleistet. Die Planung setzt dabei fachgutachterliche Empfehlungen um. Damit einher gehen negative Auswirkungen, die allerdings vorwiegend bauzeitlich andauern. Die Plangenehmigung mitsamt Nebenbestimmungen und Zusagen stellt sicher, dass durch die Vorhabenumsetzung Belange nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Im Verfahren gingen zudem keine Stellungnahmen zu betroffenen Belangen ein, die der Vorhabenzulassung in der Abwägung entgegenstehen.

Grundstücke Dritter werden sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft beansprucht, da dies für die Vernetzung (oberirdisch) und die Verpresskörper (unterirdisch) unabdingbar ist. Die Betroffenen zeigten sich jedoch mittels ausdrücklicher Erklärung einverstanden mit der Inanspruchnahme. Das vorgesehene Lärm- und Erschütterungskonzept und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen fachgutachterlich festgelegten Maßnahmen minimieren Konflikte so weit, dass die

verbleibenden Konflikte auf zumutbarem Niveau verbleiben. Dem Vorhaben stehen zudem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen.

Die der Vorhabenträgerin mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen ergänzen neben weiteren Zusagen die Schutzkonzepte und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass für das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen sowie den daraus resultierenden Betroffenheiten und Beeinträchtigungen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung gegeben sind.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 24.03.2026

Az. 591ppw/124-2025#008

EVH-Nr. 3533832

Im Auftrag

Maurer

(Dienstsiegel)